

Gemeinden

Ermatingen

Salenstein

Berlingen

Reglement

über die Organisation des

**Abwasserverbandes
UNTERSEE**

Inhaltsverzeichnis		Seite
A	GRUNDLAGEN	1
B	ZUSAMMENSCHLUSS, RECHTSFORM, AUFGABEN	1
	I Zusammenschluss, Rechtsform	1
	II Aufgaben, Zweck	1
C	ORGANISATION	2
	I Allgemeine Bestimmungen	2
	II Zuständigkeit, Zusammensetzung und Aufgaben der Organe	3
	1. Die Gesamtheit der Verbandsgemeinden	3
	2. Die Delegiertenversammlung	4
	3. Der Vorstand	5
	4. Die Betriebskommission (Betriebsleitung)	5
	5. Die Rechnungsprüfungskommission (Kontrollstelle)	6
	6. Der Präsident	6
	7. Das Aktuariat und die Rechnungsführung	6
D	KOSTENTRAGUNG UND FINANZIERUNG	7
	I Allgemeine Bestimmungen	7
	II Betrieb der Anlagen	7
E	RECHTSVERHÄLTNISSE AN DEN ABWASSERANLAGEN	9
	1. Verbands- und Gemeindeanlagen	9
	2. Aufnahme- und Zuleitungspflicht, Anschlüsse	9
	3. Aufsichtsrecht, Massnahmen, Haftung	10
	4. Einsprachen, Rekurse	10
F	BEITRITT, AUSTRITT, AUFLÖSUNG	10
	I Beitritt, Austritt	10
	II Auflösung	11
G	SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN	11
	Anhang zum Organisationsreglement	
	Basiswerte / Gewichtungsfaktoren / Umrechnungsfaktoren	Anhang 1
	Definition der Grosseinleiter	Anhang 2

Hinweise zur Schreibform

Um die Lesbarkeit zu erhalten, wird auf die parallele Schreibform männlicher und weiblicher Bezeichnungen verzichtet. Es gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen im Organisationsreglement für beide Geschlechter.

ORGANISATIONSREGLEMENT

A GRUNDLAGEN

Gestützt auf die Bundes- und die Kantonale Gewässerschutzgesetzgebung sowie der weiteren übergeordneten Gesetze, Verordnungen und Vorschriften, erlässt der Abwasserverband Untersee das nachstehende Organisationsreglement. Soweit in diesem Reglement nicht festgelegt, sind folgende technische Grundlagen verbindlich:

- Normenwerk und Richtlinien des Verbandes Schweizerischer Abwasserfachleute (VSA)
- Normenwerk und Richtlinien des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins (SIA)
- Übersichtsplan der Verbandsanlagen des Abwasserverbandes Untersee (Plan Nr. 3238-0)

B ZUSAMMENSCHLUSS, RECHTSFORM, AUFGABEN

I Zusammenschluss, Rechtsform

§ 1 Zusammen-
schluss, Name

Die Gemeinden Ermatingen, Salenstein und Berlingen bilden unter der Bezeichnung

Abwasserverband Untersee

einen Zweckverband im Sinne von § 39 ff Gemeindegesetz.

§ 2 Rechtsform,
Sitz

Der Abwasserband Untersee (nachfolgend Verband genannt) ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft gemäss § 39 GemG mit Rechtspersönlichkeit im Sinne von Art. 52 Abs. 2 ZGB. Sein Sitz befindet sich in Ermatingen.

II Aufgaben, Zweck

§ 3 Zweck, Aufga-
ben und Um-
fang

Der Verband bezweckt den gemeinsamen Bau und Betrieb sowie die Erneuerung der Verbandsanlagen, namentlich der zentralen Abwasserreinigungsanlage (ARA), der erforderlichen Sammelkanäle und der Aussenwerke.

Er verpflichtet sich, die im Einzugsgebiet des Verbandes anfallenden häuslichen, gewerblichen und industriellen Abwasser zu sammeln, zu reinigen und zu beseitigen, unter Vorbehalt der Einschränkungen nach § 39 dieses Reglementes.

Der Verband kann weitere organisatorische und/oder technische Massnahmen treffen, die geeignet sind, die Abwasserbehandlung zu fördern, zu verbessern oder zu ergänzen.

C ORGANISATION

I Allgemeine Bestimmungen

- § 4 Verbandsorgane Die Organe des Verbandes sind (§ 42 GemG):
1.) die Gesamtheit der Verbandsgemeinden
2.) die Delegiertenversammlung
3.) der Vorstand
4.) die Betriebskommission
5.) die Rechnungsprüfungskommission (Kontrollstelle)
- § 5 Vertretung, Zeichnungsberechtigung
¹ Der Verband wird durch seinen Präsidenten vertreten. Er unterzeichnet alle rechtsverbindlichen Erklärungen gemeinsam mit einem Mitglied des Vorstandes. Im Verhinderungsfall übernimmt der Vizepräsident dessen Funktion.
² Die Verfügungsberechtigung des Kassiers wird durch die Delegiertenversammlung geregelt.
- § 6 Wählbarkeit
¹ Als Mitglieder der Betriebskommission sind in der Regel Personen wählbar, die im Verbandsgebiet wohnen.
² Delegierte müssen in der sie delegierenden Verbandsgemeinde wohnen.
³ Delegierte werden von der sie delegierenden Gemeinde nach deren Ordnung gewählt.
- § 7 Amtsperiode
¹ Die Amtsperiode der Delegierten des Verbandes fällt mit jener der thurgauischen Gemeindebehörden zusammen.
² Die Mitglieder der Betriebskommission werden durch die Delegiertenversammlung gewählt (§ 17 b.)
- § 8 Einberufung
¹ Die Delegierten versammeln sich auf Einladung ihres Vorstandes mindestens zweimal jährlich zur Genehmigung von Verbandsrechnung und Geschäftsbericht bis spätestens 31. Mai und zur Beschlussfassung über den Voranschlag für das kommende Jahr bis spätestens 30. November, oder so oft die Geschäfte es erfordern.
² Die Delegierten müssen auch einberufen werden, wenn ein Viertel ihrer Mitglieder die Einberufung verlangt.
- § 9 Quorum
¹ Delegiertenversammlung und Betriebskommission sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.
² Sie beschliessen in Sachgeschäften mit dem einfachen Mehr der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt. Für Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das einfache Mehr massgebend. Bei

Stimmengleichheit entscheidet das Los.

³ Änderungen dieses Organisationsreglementes bedürfen der Zustimmung von zwei Drittel der Stimmenden (§ 41 Abs. 1 GemG).

- § 10 Geschäftsjahr Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- § 11 Verfahrensvorschriften Soweit das Organisationsreglement des Verbandes nichts anderes bestimmt und die Delegiertenversammlung keine besonderen Vorschriften über das Verfahren und die Geschäftsführung erlässt, finden die Bestimmungen des Gemeindegesetzes (GemG) des Kantons Thurgau Anwendung. Für das Rechnungswesen gelten sinngemäss die Vorschriften über das Rechnungswesen der Gemeinden (§ 45 GemG). Mit Zustimmung des zuständigen Departementes kann auch eine von der RRV abweichende Abschreibungspraxis ausgeübt werden.
- § 12 Fakultative Volksabstimmung im Verbandsgebiet Der fakultativen Volksabstimmung im gesamten Verbandsgebiet unterliegen Beschlüsse der Delegiertenversammlung über:
- a.) Neue Ausgaben, welche die in § 17 j. festgesetzten Beträge übersteigen.
 - b.) Erhöhung der in § 17 j. festgesetzten Beträge.
- § 13 Verfahren
- ¹ Volksabstimmungen können verlangen:
 - a.) Ein Zwanzigstel der Stimmberechtigten aller Verbandsgemeinden zusammen.
 - b.) Die Behörden der Mehrheit der Verbandsgemeinden.
 - ² Die Vorlage ist angenommen, wenn ihr die Mehrheit der Stimmenden und die Mehrheit der Verbandsgemeinden zugestimmt haben.

II Zuständigkeit, Zusammensetzung und Aufgaben der Organe

1. Die Gesamtheit der Verbandsgemeinden

- § 14 Befugnisse Die Gesamtheit der Verbandsgemeinden beschliesst über:
- a.) Das Organisationsreglement, welches die Zustimmung aller beteiligten Verbandsgemeinden nach deren Ordnung erfordert.
 - b.) Die Übernahme einer neuen Aufgabe, welche die Zustimmung aller beteiligten Verbandsgemeinden nach deren Ordnung erfordert (§ 41 Abs. 2 GemG).
 - c.) Anträge, welche durch die fakultative Volksabstimmung den Gemeinden unterbreitet wurden.
 - d.) Beschlüsse nach lit. a.) und b.) sind überdies durch den Regierungsrat des Kantons Thurgau zu genehmigen (§ 39 und 40 EG zum ZGB).

2. Die Delegiertenversammlung

- § 15 Bestand und Anzahl der Delegierten
- ¹ Die Delegiertenversammlung setzt sich aus den Vertretern der Verbandsgemeinden zusammen. Ermatingen stellt fünf Delegierte, Salenstein und Berlingen stellen je drei Delegierte.
- ² Jeder Delegierte hat eine Stimme. Die Mitglieder der Betriebskommission und der Aktuar haben an der Delegiertenversammlung beratende Stimme. Der Präsident hat sowohl in der Delegiertenversammlung, als auch in der Betriebskommission Stimmrecht.
- ³ Zur Behandlung von finanziellen und technischen Fragen können Rechnungsführer, Klärmeister und andere Fachpersonen als Berater beigezogen werden.
- § 16 Protokoll
- Das Protokoll der Delegiertenversammlung wird in der Regel durch den Aktuar des Verbandes geführt.
- § 17 Befugnisse
- Die Delegiertenversammlung hat folgende Befugnisse und Obliegenheiten:
- a.) Wahl des Vorstandes, bestehend aus Präsident, Vizepräsident und einem weiteren Mitglied.
 - b.) Wahl der Betriebskommission, der Rechnungsprüfungskommission und weiteren Kommissionen nach Bedarf.
 - c.) Oberaufsicht über die Verwaltung, die Betriebskommission, den Bau und den Betrieb der Verbandsanlagen.
 - d.) Vorbereitung der Geschäfte zuhanden der Verbandsgemeinden.
 - e.) Aufnahme und Entlassung von Verbandsgemeinden, Genehmigung und Auflösung von Abwasser-Übernahmeverträgen.
 - f.) Genehmigung von Bauabrechnungen.
 - g.) Beschlussfassung über Voranschlag, Geschäftsbericht und der Verbandsrechnung.
 - h.) Festsetzung der Art der Kreditbeschaffung und deren Tilgung.
 - i.) Festlegung der Grosseinleiter auf Antrag der Betriebskommission.
 - j.) Krediterteilung für neue einmalige Ausgaben in der Höhe von 75% der Betriebskosten vom Vorjahr, und für neue wiederkehrende Ausgaben in der Höhe von 20 % der Betriebskosten vom Vorjahr.
 - k.) Änderung des Organisationsreglementes ausser der in § 11 genannten Ansätze.
 - l.) Verwaltung des Verbandsvermögens, Beschaffung von Krediten, Veranlagung und Einzug von Bau- und Betriebskostenbeiträgen, Geltendmachung von Staats- und Bundesbeiträgen.
 - m.) Freihändiger oder enteignungsrechtlicher Erwerb von Rechten, Erhebung und Abwehr von Klagen, sowie Prozessführung.

3. Der Vorstand

§ 18 Bestand Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern. Er besteht aus dem Präsidenten, Vizepräsidenten und einem weiteren Mitglied der Delegiertenversammlung

§ 19 Aufgaben Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a.) Einladung zur Delegiertenversammlung gemäss § 8
- b.) Vorbereitung von Geschäften, über welche die Delegiertenversammlung nach § 17 beschliesst.
- c.) Ausführung von Beschlüssen der Delegiertenversammlung.

4. Die Betriebskommission (Betriebsleitung)

§ 20 Bestand ¹ Die Betriebskommission besteht aus drei Mitgliedern. Der Verbandspräsident ist von Amtes wegen Mitglied der Betriebskommission.

² Die Betriebskommission konstituiert sich selbst. Sie tagt so oft, wie die Geschäfte dies fordern. Die Einladung erfolgt durch deren Vorsitzenden.

§ 21 Aufgaben Die Betriebskommission überwacht den technischen Betrieb und den laufenden Unterhalt der Verbandsanlagen anhand der Rapporte und Berichte des Betriebspersonals. Sie hat unter anderem folgende Aufgaben:

- a.) Überwachung der qualitativen und quantitativen Beschaffenheit der Abwasser der Verbandsgemeinden und der durch Übernahmeverträge angeschlossenen Gemeinden und Privaten.
- b.) Kontrolle der Abwasseranlagen der Gemeinden und der Privaten
- c.) Unverzögliche Anordnung von Massnahmen, wenn für die Verbandsanlagen und deren Betrieb Gefahr in Verzug ist.
- d.) Beratung und Unterbreitung von technischen Konzepten und von Verbesserungsvorschlägen.
- e.) Betriebsstatistik, Jahresbericht über den technischen Betrieb und den Zustand der Anlagen.
- f.) Unmittelbare Aufsicht über das Betriebspersonal mit Weisungsbefugnis.
- g.) Auftragserteilung im Rahmen des Betriebsbudgets.

§ 22 Zuständigkeit Der Betriebskommission fallen alle Geschäfte zu, die durch dieses Organisationsreglement oder durch Erlasse der Delegiertenversammlung nicht ausdrücklich einem andern Organ zugewiesen sind. Sie hat vor allem folgende Befugnisse und Obliegenheiten:

- a.) Kontrolle und Überwachung der laufenden Geschäfte, der Verbandsanlagen, sowie die Führung des Personals.
- b.) Wahl und Anstellung des Betriebspersonals.
- c.) Erstellen von mittel- und langfristigen Investitions-, Betriebs- und Finanzierungskonzepten.
- d.) Erteilen von Projektierungsaufträgen, Verhandlung mit Pro-

jektverfassern, Festlegung von Bauprogrammen, Durchführung von Submissionen und Arbeitsvergebung, Überwachung von Bauausführungen und Verabschiedung von Bauabrechnungen zu Handen der Delegiertenversammlung.

- e.) Ausgaben im Rahmen der Kreditbeschlüsse der Verbandsgemeinden und des Voranschlages. Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben bis 25% der Betriebskosten des Vorjahres, sowie über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis zu 10% der Betriebskosten des Vorjahres pro Jahr. Von der Kreditbegrenzung ausgeschlossen sind Ausgaben, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes und zur Schadenminderung notwendig sind. Die Delegierten sind darüber in Kenntnis zu setzen.

5. Die Rechnungsprüfungskommission (Kontrollstelle)

§ 23 Zusammensetzung

¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus drei festen Mitgliedern und einem Suppleanten. Sie konstituiert sich selbst

² In die Rechnungsprüfungskommission sind nicht wählbar: die Delegierten, die Mitglieder der Betriebskommission, der Aktuar, der Sekretär, der Rechnungsführer und das Betriebspersonal.

§ 24 Aufgaben

¹ Die Rechnungsprüfungskommission prüft die Verbandsrechnung und die Buchführung mit den Belegen in formeller und materieller Hinsicht.

² Sie erstattet der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und stellt Antrag auf Genehmigung oder Rückweisung der Jahresrechnung.

³ Jedem Mitglied steht das Recht zu, im Bericht einen von der Mehrheit der Kommission abweichenden Standpunkt zum Ausdruck zu bringen.

6. Der Präsident

§ 25 Aufgaben, Kompetenzen

¹ Der Präsident führt den Vorsitz der Delegiertenversammlung. Er vertritt den Verband nach aussen und leitet die Geschäfte. Er ist Mitglied der Betriebskommission.

² Er hat die unmittelbare Aufsicht über Aktuariat, Sekretariat und Rechnungsführung.

³ Die Finanzkompetenz beträgt für einmalige ausserordentliche Ausgaben Fr.1000.--.

7. Das Aktuariat und die Rechnungsführung

§ 26 Aktuariat, Aufgaben

¹ Es führt das Protokoll der Betriebskommissionssitzungen. Bestimmt es die Delegiertenversammlung nicht anders, so wird ihr Protokoll auch durch das Aktuariat der Betriebskommission geführt.

² Neben der Protokollführung fertigt der Aktuar die Beschlüsse

aus, wirkt bei der Verfassung der Berichte mit und verwaltet das Archiv.

§ 27 Rechnungs-
führung, Sekre-
tariat

¹ Die Rechnungsführung umfasst die Buchführung, die Erstellung der Verbandsrechnung und die Mitwirkung bei der Erstellung des Voranschlages und des Finanzplanes.

² Die Delegiertenversammlung kann mit der Zustimmung von zwei Dritteln der Stimmen, das Sekretariat und die Rechnungsführung sowie weitere Aufgaben einer Verbandsgemeinde oder Dritten übertragen.

D KOSTENTRAGUNG UND FINANZIERUNG

I Allgemeine Bestimmungen

§ 28 Kostentragung

¹ Sämtliche Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Erneuerung und Kontrolle der verbandseigenen Abwasserentsorgungsanlagen gehen unmittelbar zu Lasten des Verbandes. Bei der Kostenberechnung sind die Kosten für die Werterhaltung angemessen zu berücksichtigen.

² Staats- und Bundesbeiträge an den Bau von Verbandsanlagen werden vom Verband den Gemeinden gemäss Zusicherung gutgeschrieben.

³ Der Verband führt eine Betriebskostenrechnung gemäss dem Vorschlag des FES. (FES = Fachorganisation für Entsorgung und Strassenunterhalt des Schweizerischen Städteverbandes).

§ 29 Mittel-
beschaffung

Der Verband beschafft die für die Erfüllung der Verbandsaufgaben erforderlichen Geldmittel.

§ 30 Spezial-
finanzierung

Die Delegiertenversammlung kann für die Ergänzung, die Erweiterung sowie die Erneuerung und den Ersatz von Anlagen und Einrichtungen jährliche Einlagen auf der Basis einer Finanz- und Investitionsplanung in die Spezialfinanzierung beschliessen.

§ 31 Verzugszinsen

Für verspätete Zahlungen von Gemeinden und Privaten erhebt der Verband einen Verzugszins zum jeweiligen Prozentsatz der Thurgauer Kantonalbank für Gemeindedarlehen.

II Betrieb der Anlagen

§ 32 Gewässer-
schutz, Hygie-
ne

Die Anlagen und Einrichtungen sind so zu betreiben und zu unterhalten, dass sie die beste Wirkung in bezug auf den Gewässerschutz erzielen. Der Klärschlamm ist einwandfrei zu beseitigen.

§ 33 Kosten-
unterteilung

Als Kosten gelten die Aufwendungen der laufenden Rechnung (Betrieb, Unterhalt, Erneuerung, Kapitalfolgekosten aus dem Bau der Anlagen).

Sie sind wie folgt zu unterteilen:

- a.) Abwasserverbandskanäle und Bauwerke,
- b.) Abwasserreinigungsanlage (ARA),
- c.) Leistungen für Grosseinleiter,
- d.) Leistungen für Dritte.

§ 34 Kosten-
verteilung

¹ Für die Verbandskanäle und Aussenwerke sind 50 % der Kosten nach ermittelten hydraulischen Einwohnerequivalenzen inkl. Gewerbe und Industrie und 50 % der Kosten nach der reduzierten angeschlossenen Entwässerungsfläche nach GEP zu belasten.

² Für die Abwasserreinigungsanlage sind die Kosten nach Trink- und Brauchwasserbezug (ohne Grosseinleiter) zu belasten. Dort, wo keine Wasserbezugsmessungen vorhanden sind, wird die Menge gemäss VSA (z. Zt. 62 m³/Jahr und Person) miteingerechnet.

³ Bei den Grosseinleitern sind für die Verteilung der ARA-Kosten die Jahresfrachten, bezogen auf die Wassermenge, den Schlammanfall, die Oxidation (C und N) sowie den Phosphor, massgebend. Für Saisonbetriebe mit kurzzeitiger, grosser Belastung können angemessene Zuschläge erhoben werden. Die ARA-Beitragszahlungen der Grosseinleiter werden von den ARA-Betriebskosten vor deren Verteilung auf die Gemeinden in Abzug gebracht.

⁴ Die Leistungen für Dritte werden nach effektivem Aufwand zu den vom Verband festgelegten Ansätzen berechnet.

⁵ Die Kostenanteile der Gemeinden und von Privaten ergeben sich aus dem Anhang zu diesem Reglement, in welchem auch die Jahresbasiswerte und die Methode zur Bestimmung der Einwohnerequivalenzen der Grosseinleiter und deren Gewichtung festgelegt sind.

⁶ Bei den nicht untersuchten Industrie- und Gewerbebetrieben wird in der Regel nur die Wassermenge berücksichtigt, wobei davon ausgegangen wird, dass die übrigen Werte den Basis-einwohnerequivalenzen entsprechen.

§ 35 Definition der
Grosseinleiter

Als Grosseinleiter gilt, wer eines der Kriterien gemäss Anhang 2 erreicht oder überschreitet.

§ 36 Neubeurteilung
des Kostenver-
teilers

¹ Verändern sich die Grundlagen, die zur Beurteilung des Kostenverteilens einer Gemeinde massgebend waren, wesentlich, so kann von den entsprechenden Vertretern eine Neubeurteilung der Kostenverteilung innert angemessener Frist verlangt werden.

² Eine Neubeurteilung findet überdies in der Regel alle 5 Jahre statt.

³ Unter Einhaltung der Grundsätze nach § 34, Ziffer 1 - 2, kann die Delegiertenversammlung die Anpassung des Kostenverteilens beschliessen.

E RECHTSVERHÄLTNISSE AN DEN ABWASSERANLAGEN

1. Verbands- und Gemeindeanlagen

§ 37 Eigentumsverhältnisse, Einleitrecht

¹ Der Verband ist Eigentümer der Verbandsanlagen. Sie sind im Übersichtsplan Nr. 3238-0 festgelegt.

² Der Verband ist Bewilligungsnehmer für die Einleitung der gereinigten Abwässer in den Vorfluter.

³ Es ist Sache der Gemeinden und von Privaten, das Eigentum an den übrigen Abwasseranlagen zu regeln.

2. Aufnahme- und Zuleitungspflicht, Anschlüsse

§ 38 Aufnahme- und Zuleitungspflicht

Der Verband ist, unter Vorbehalt von § 39 verpflichtet, die aus den Verbandsgemeinden sowie aufgrund von Übernahmeverträgen anfallende Schmutzwasser aufzunehmen. Die Gemeinden müssen das in ihrem Gemeindegebiet anfallende Schmutzwasser den Verbandsanlagen zuleiten. Sie fördern zu diesem Zweck Ausbau und Unterhalt ihrer Kanalisationsanlagen.

§ 39 Beschaffenheit der Abwasser

¹ Die den Verbandsanlagen zugeleiteten Abwässer müssen so beschaffen sein, dass sie die Anlagen nicht schädigen und den Betrieb weder durch ihre Zusammensetzung noch durch die Art und Weise ihres Anfalls behindern oder stören.

² Die Zuleitung von Abwässern hat im Schwemmverfahren zu erfolgen. Industrielle und gewerbliche Abwasser sind je nach Beschaffenheit und Anfall entsprechend den Vorschriften des Bundes resp. des Kantons Thurgau vorzubehandeln und / oder auszugleichen.

³ Sporadisch anfallende, nicht belastete Regenwässer innerhalb der Kanalisationsgebiete sind nach Möglichkeit zu versickern oder in Sauberwasserkanäle und Vorfluter abzuleiten.

⁴ Stetig anfallendes nicht verschmutztes Abwasser, Fremdwasser aus laufenden Brunnen, Drainagen, Sickerleitungen, Kühlanlagen u.a. darf grundsätzlich nicht der ARA zugeleitet werden. Bestehende Einleitungen dieser Art müssen gemäss Art. 76 GSchG aufgehoben werden.

§ 40 Anschlussbewilligung, Zuständigkeit, Beiträge

¹ Anschlüsse für häusliche Abwässer an die Gemeindekanalisation und an die Verbandsanlagen werden durch die Verbandsgemeinde bewilligt, in der sie liegen. Anschlüsse an die Verbandsanlagen sind der Betriebskommission des Verbandes zu melden.

² Anschlüsse für nicht häusliche Abwässer dürfen erst nach Zustimmung durch die Betriebskommission bewilligt werden. Der Betriebskommission ist ein schriftliches Gesuch mit den notwendigen Angaben über die Anschlussstelle, die Beschaffenheit und Menge der anfallenden Abwässer, sowie deren allfällige Vorbehandlung zu unterbreiten.

³ Beiträge und Gebühren für Abwasseranschlüsse an Verbandsanlagen, die an Stelle von Gemeindekanalisationen treten, werden von der Verbandsgemeinde, in der sich die Liegenschaft befindet, bezogen.

3. Aufsichtsrecht, Massnahmen, Haftung

- § 41 Aufsichtsrecht Die zuständigen Organe des Verbandes sind berechtigt, die Abwasserbeseitigung in den Verbandsgemeinden, soweit sie mit den Verbandsanlagen und deren Betrieb in technischem Zusammenhang steht, zu kontrollieren. Die Kontrolle erstreckt sich sowohl über Anlagen der Gemeinden als auch über jene von Privaten.
- § 42 Mängel, Behebung ¹ Die Gemeinden haben dafür zu sorgen, dass die Verbandsanlagen und deren Betrieb weder durch mangelhafte eigene Abwasseranlagen, noch durch die Zuleitung von unzulässigen Abwasserinhaltsstoffen beeinträchtigt oder geschädigt werden. ² Unterlässt es eine Gemeinde, die erforderlichen Massnahmen zu treffen, so setzt ihr die Betriebskommission eine Frist, unter Androhung der Ersatzvornahme mit Kostenfolge.
- § 43 Haftung Die Gemeinden haften für Schäden an Verbandsanlagen und deren Betrieb, die durch mangelhafte Abwasseranlagen oder unzulässige Abwasserzuleitungen entstehen.

4. Einsprachen, Rekurse

- § 44 Einsprachen Einsprachen gegen Verfügungen der Betriebskommission sind innert 20 Tagen beim Präsidenten des Verbandes anzubringen. Der Vorstand entscheidet erstinstanzlich.
- § 45 Rekurse Gegen rechtsverbindliche Entscheide der Organe des Verbandes kann innert 20 Tagen ab Erlass beim zuständigen Departement des Kantons Thurgau Rekurs erhoben werden.

F BEITRITT, AUSTRITT, AUFLÖSUNG

I Beitritt, Austritt

- § 46 Beitritt Der Verband kann weitere Gemeinden oder Teile von Gemeinden gegen Übernahme eines entsprechenden Kostenanteiles in den Verband aufnehmen.
- § 47 Kostenanteile ¹ Die Kostenanteile müssen den Berechnungsfaktoren entsprechen, die für die Verbandsgemeinden gelten (§ 34). ² Die Kostenbeteiligung wird mit den übrigen Bedingungen und dem Datum, an dem die Aufnahme rechtswirksam wird, im Aufnahmebeschluss festgehalten.

- § 48 Übernahme-
verträge
- Der Verband kann mit Gemeinden Übernahmeverträge abschliessen, wonach diese ihr Abwasser teilweise den Verbandsanlagen zuleiten. Sie haben einen entsprechenden Kostenanteil zu tragen. Übernahmeverträge mit Gemeinden betreffen in der Regel einzelne Liegenschaften oder kleinere Teile von Gemeinden.
- § 49 Austritts-
bedingungen
- ¹ Eine Verbandsgemeinde kann, unter Einhaltung einer zweijährigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Geschäftsjahres aus dem Verband austreten, wenn ihr Austritt die Erreichung des Verbandszweckes nicht gefährdet oder verunmöglicht und die fachgerechte Beseitigung ihrer Abwasser gewährleistet ist.
² Die Austrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen.
³ Der Verband setzt in einem Entlassungsbeschluss die von der Gemeinde einzuhaltenden Bedingungen sowie das Datum, an dem der Austritt rechtswirksam wird, fest.
- § 50 Finanzielle Re-
gelung
- Eine austretende Gemeinde hat keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen, auf Verbandsanlagen oder Teile davon. Sie hat eingegangene finanzielle Verpflichtungen abzugelten.

II Auflösung

- § 51 Auflösung
- Der Verband kann unter Zustimmung aller Gemeinden aufgelöst werden. Sein Zweck muss vollumfänglich anderweitig sichergestellt, und die Erfüllung seiner Verbindlichkeiten gewährleistet sein. Die Verbandsauflösung muss durch den Regierungsrat des Kantons Thurgau genehmigt werden (§ 40 EG zu ZGB).

G SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

- § 52 Annahme
- ¹ Das vorliegende Reglement ist angenommen, wenn alle Verbandsgemeinden diesem zugestimmt haben.
² Das Reglement tritt nach Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Thurgau auf einen von der Betriebskommission zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft. Es ersetzt das bestehende Reglement aus dem Jahre 1988. (RRB Nr. 1744 vom 29.11.88)

Ort, Datum:

Abwasserverband Untersee

Das Präsidium

Das Aktuariat

.....

Von der Delegiertenversammlung zu Handen
der Gemeinden beschlossen am:

.....

Angenommen durch die Einheitsgemeinden:

Berlingen

.....

Ermatingen

.....

Salenstein

.....

Vom Regierungsrat des Kantons Thurgau
genehmigt RRB Nr. am:

.....

Anhang zum Organisationsreglement

Die Einwohnergleichwerte sind für den ganzen Verband nach einheitlichen Basiswerten festzulegen.

Folgende zur Zeit gültige Erfahrungswerte des VSA, Gewichtung- und Umrechnungsfaktoren bilden die Grundlagen für die Kostenverteilung:

Basiswerte	pro Jahr			pro Tag		
Basiswert Abwassermenge	$B_Q =$	62	m^3/a	$=$	170	l/Ed
Basiswert für CSB gelöst (Chem. Sauerstoffbedarf gelöst)	$B_{CSB} =$	29	$kg/O_2/a$	$=$	80	$gr O_2/Ed$
Basiswert für GUS (Ges. ungelöste Stoffe)	$B_{GUS} =$	18	$kg/TS/a$	$=$	50	$gr TS/Ed$
Basiswert für N gelöst (Kjeldahl-Stickstoff inkl. NH_4)	$B_N =$	4	$kg N/a$	$=$	11	$gr N/Ed$
Basiswert für P gelöst (gelöstes Phosphat)	$B_P =$	0.70	$kg P/a$	$=$	1.90	$gr P/Ed$

Die Gewichtungsfaktoren können anhand der kostenverursachenden Prozessabläufe auf der ARA ermittelt werden. Es wird unter folgenden Hauptgruppen unterschieden:

Gewichtungsfaktor	Hydraulik	$G_H =$	0.35
Gewichtungsfaktor	Oxidation	$G_{OX} =$	0.35
Gewichtungsfaktor	Phosphatfällung	$G_P =$	0.05
Gewichtungsfaktor	Schlamm	$G_S =$	0.25

Die Klammerwerte sind die empfohlenen Erfahrungswerte des VSA für Anlagen bei denen Gewichtungsfaktoren nicht ermittelt wurden.

Umrechnungsfaktoren

Um den gegenseitigen Einfluss der verschiedenen Belastungsgrößen untereinander festzulegen, sind folgende Umrechnungsfaktoren notwendig:

Umrechnungsfaktor Stickstoff

in Sauerstoffbedarf $R = 4.6 \quad kg O_2/kg N$

Umrechnungsfaktor CSB in Schlamm $S = 0.50 \quad kg TS/kg CSB$

Umrechnungsfaktor P-Fällung in Schlamm $T = 7.0 \quad kg TS/kg P$

Definition der Grosseinleiter

Abwassermenge > 10'000 m³/Jahr

Abwassermenge > 5 % der ARA-Trockenwettermenge

Schmutzstofffracht > 300 Einwohnergleichwerte / CSB* (Belastungsspitzenwert)

Schmutzstofffracht > 5 % der jährlichen ARA - Gesamtfracht CSB*

Alle übrigen Einleiter sind nicht Grosseinleiter.

* CSB = Chemischer Sauerstoffbedarf